



# Beitragsordnung - 2014

## §1 Beitragspflicht

Um die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele verfolgen zu können, erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen finanziellen Beitrag. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag nach dieser Beitragsordnung zu leisten.

Es wird nach folgenden Mitgliedsarten unterschieden:

1. Hauptmitglied – dies ist:  
Mitglieder das nicht Anschlussmitglied ist.
2. Anschlussmitglied - dies können sein:
  - a. Ehe- oder Lebenspartner eines Hauptmitglied
  - b. Familienangehörige eines Haupt- oder eines Anschlussmitgliedes, falls eine Haushaltsgemeinschaft mit dem Hauptmitglied besteht
  - c. Minderjährige oder in Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder eines Hauptmitgliedes auch unabhängig von einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft mit dem Hauptmitglied

## §2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Jahr zu entrichten. Er ist am ersten Januar jeden Jahres fällig. Bei Beitritt nach dem 1.7. wird ein ermäßigter Beitrag für das Beitrittsjahr erhoben.

## §3 Beiträge

Die Art und Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (verbleibt im Verein) und Pflichtabgaben an die Dachverbände (IPZV, Landessportbund, Kreisreiterbund usw.)

Aufnahmeanträge für Mitglieder werden nur mit Lastschrifteinzug akzeptiert. Bei Anschlußmitgliedern wird der Beitrag über das Konto des Hauptmitglieds eingezogen.

	Island- pferd	Jahres- beitrag	Ermäßigter Beitrag
Hauptmitglied	Ja	40,-- €	20,-- €
Anschlussmitglied ab 19 Jahre	Nein	20,-- €	10,-- €
Anschlussmitglied bis 18 Jahre	Nein	15,-- €	10,-- €

## §4 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## §5 Änderungen

Jede Änderung der Beitragsordnung bedarf der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## §6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Groß-Bieberau, am 8. Februar 2013